

Allgemeine Leihbedingungen

Leihladen Bochum

Stand 21. Mai 2018

Allgemeine Leihbedingungen (ALB)

Zwischen dem Leihladen Bochum

und

*der Person, die einen Gegenstand aus dem Leihpool des Verleihers ausleiht
(Entleiher*in)*

1. Voraussetzungen für die Leihe

(1) Die Leihe eines Gegenstands aus dem Leihpool des Leihladens Bochum erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Vollständiges Ausfüllen des Entleiher*in-Formulars.

b) Anerkennung der Allgemeinen Leihbedingungen per Unterschrift auf dem Entleiher*in-Formular.

(2) Die Unterzeichnung des Entleiher*in-Formulars und Anerkennung der Leihbedingungen gilt auch für nachfolgende Leihvorgänge bis auf Widerruf.

2. Optionaler Beitrag des/der Entleiher*in

(1) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, aber Miete und Nebenkosten müssen aufgebracht werden. Daher kann der Leihladen Bochum durch eine Spende (z.B. pro Leihvorgang) unterstützt werden. Diese kann aus einem oder mehreren der folgenden Beiträge bestehen:

a) Geldspende in selbst zu bestimmender Höhe.

b) Das Einbringen eines Gegenstandes in den Leihladen Bochum zum Zwecke der Verleihung an andere Entleiher*innen. Der Gegenstand kann durch Übertragung des Eigentums (Schenkung) oder im Wege der Besitzüberlassung eingebracht werden.

(2) Leihladen Bochum behält sich das Recht vor, Gegenstände, die nach dem Ermessen von Leihladen nicht in den Leihpool passen, abzulehnen.

3. Pfand

Auf wertvolle Dinge, die als solche von Leihladen Bochum ausgezeichnet sind, wird beim Verleih Pfand erhoben. Das Pfand wird durch den Verleiher festgelegt und kann bis zu 80% des Wertes des Leihgegenstandes betragen.

4. „Bewährte“ Entleiher*innen

(1) Leihladen Bochum behält sich das Recht vor, bestimmte Gegenstände nur an bewährte Mitglieder zu verleihen. Bewährt ist, wer mindestens fünf Leihgegenstände ordentlich und fristgerecht zurückgebracht hat.

(2) Für als „bewährt“ eingestufte Entleiher*innen entfällt das Pfand nach Nr. 3.

5. Gebrauch und Prüfung der Gegenstände aus dem Leihpool

(1) Die Gegenstände aus dem Leihpool (Leihgegenstände) sind nur für den privaten Gebrauch bestimmt. Die kommerzielle Nutzung von Leihgegenständen ist untersagt. Nutzer sind ohne die Erlaubnis von Leihladen Bochum nicht berechtigt, den Gebrauch der Leihgegenstände einem Dritten zu überlassen.

(2) Der Leihgegenstand wird dem/der Entleiher*in im zuvor dokumentierten Zustand übergeben. Der/die Entleiher*in ist verpflichtet, bereits bei der Übernahme gegenüber

Leihladen Bochum sämtliche vorhandenen, erkennbaren Mängel des Leihgegenstandes anzuzeigen, damit diese im Profil des Leihgegenstandes festgehalten werden können. Der/die Entleiher*in ist verpflichtet, vor dem Gebrauch die Funktionstüchtigkeit des Leihgegenstandes einschließlich Zubehör zu überprüfen. Der/die Entleiher*in ist insbesondere verpflichtet, sich vor Gebrauch mit der Funktionsweise sowie den Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Leihgegenstandes vertraut zu machen, und je nach Gegenstand Tests zur Funktionsweise (bei Rädern beispielsweise einen Bremstest) durchzuführen.

(3) Der/die Entleiher*in ist verpflichtet, den Leihgegenstand ordnungsgemäß und sicher zu verwahren und sich über den sachgemäßen Umgang zu informieren. Wenn möglich, ist der Leihgegenstand in verschlossenen Räumen zu verwahren. Ansonsten ist der/die Entleiher*in verpflichtet, Sperrvorrichtungen (Schlösser und dergleichen) für die sichere Verwahrung des Leihgegenstandes zu verwenden. Im Falle eines Diebstahles oder Verlustes ist der/die Entleiher*in dazu verpflichtet, einen gleichwertigen Gegenstand innerhalb von 14 Tagen an Leihladen Bochum zu übergeben. Gleichwertig bedeutet, dass der Ersatzgegenstand den gleichen Zweck erfüllen kann, wie der ursprünglich ausgeliehene Gegenstand und auch dem Marktpreis des Leihgegenstandes entspricht.

6. Ausleihzeit und Rückgabe des Leihgegenstandes

(1) Die Ausleihzeit hängt von der Sache ab und wird gemeinsam mit dem Leihladen-Teammitglied unter Abwägung von persönlicher Nutzungsabsicht und allgemeinem Bedarf vereinbart und im Entleiher*in-Formular vermerkt.

(2) Leihgegenstände sollen nach der Nutzung schnellstmöglich zurückgegeben werden. Eine kurze Ausleihzeit bewirkt, dass die Dinge für viele Mitglieder zugänglich sind.

(3) Eine Verlängerung der Leihdauer ist nur mit vorheriger Zustimmung durch Leihladen Bochum möglich.

(4) Die Rückgabe ist mit Ablauf der Leihfrist fällig, § 604 BGB. Die Rückgabe ist nur gültig, wenn der Leihgegenstand im Leihladen an ein Teammitglied des Leihladens übergeben wurde und dieses bestätigt, dass der Leihgegenstand ordnungsgemäß zurückgegeben wurde. Das Abstellen oder Ablegen vor dem Ladengeschäft von Leihladen Bochum oder das Ablegen im Ladengeschäft von Leihladen Bochum ohne Anwesenheit eines Leihladen-Teammitglieds ist keine Rückgabe. Wenn der Leihgegenstand nicht ordnungsgemäß übergeben wurde, behält sich Leihladen Bochum vor, den Leihgegenstand ohne Beisein des/der Entleiher*in zu überprüfen und bei Schadensfeststellung eventuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

7. Reparatur

(1) Leihgegenstände müssen bei der Rückgabe so sauber, funktionsfähig und vollständig sein, wie sie bei der Verleihung waren.

(2) Ist dies nicht der Fall, fallen Reparatur- und Reinigungsentgelte an. Im Fall der Reparatur trägt der Nutzer die anfallenden Reparaturkosten, wenn er die Notwendigkeit der Reparatur verschuldet hat. Die Kosten sind begrenzt auf die Kosten einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes entsprechend Nr. 5 (4). Für gebrauchstüblichen Verschleiß fallen keine Reparaturkosten an (z.B. Bremsklötze beim Fahrrad), vgl. § 602 BGB.

8. Haftung von Leihladen Bochum

Leihladen Bochum hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 599 BGB.

9. Haftung des/der Entleiher*in

Der/die Entleiher*in trägt ab Übernahme des Leihgegenstandes die Verantwortung. Er/sie haftet gegenüber Leihladen Bochum und gegenüber Dritten für Schäden, die an oder durch den Leihgegenstand entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund eines unsachgemäßen

Gebrauchs und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Leihgegenstandes sowie Schäden durch Lagerung, Transport oder sonstiges unsachgemäßes Verwenden. Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, den Leihgegenstand entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie beim Ausleihen eines fahrtüchtigen Straßenobjekts unter Umständen auch unter Beachtung der StVO zu verwenden. Des Weiteren ist der/die Entleiher*in selbst dafür verantwortlich, sich über den sachgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes zu informieren und trägt selbst Verantwortung über den Gebrauch sowie dessen Folgen.